

Welt (ist) in Jesus Christus von Gott geliebt, gerichtet und versöhnt«<sup>52</sup>, sagt Bonhoeffer, und das gilt für jeden ohne Ausnahme.

So hat Bonhoeffer seinen Weg gesehen, durchlebt, durchlitten. So ist er gestorben. Wer also war, wer ist Dietrich Bonhoeffer? »Wer bin ich?« fragt er sich selbst in der Finsternis und Hoffnungslosigkeit der Gefängniszelle. Und sie hat ihn gequält, diese Frage: »Einsames Fragen treibt mit mir Spott,« ruft er aus. Aber größer noch ist die Gewißheit der Rechtfertigung und Vergebung um Christi willen, das Vertrauen, bei Gott angenommen und geborgen zu sein. Darum stellt Bonhoeffer die Frage nach sich selbst zuletzt Gott anheim: »Wer ich auch bin, Du kennst mich, Dein bin ich, o Gott.«<sup>53</sup>

Hauptpastor Dr. Lutz Mohaupt, Jakobikirchhof 22, 2000 Hamburg 1

## BEMERKUNGEN ZU DEM BEITRAG VON REINHARD SCHWARZ

Was gilt noch von den antirömischen Verwerfungen der Reformation?  
(Luther 57, 1986, H. 2, S. 60–65)

Von Bernhard Lohse

In seinem Beitrag »Was gilt noch von den antirömischen Verwerfungen der Reformation?« hat Herr Schwarz sich zu dem sogen. »Schlußbericht« geäußert, der auf Grund der Arbeit der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission, welche 1980 von der Deutschen Bischofskonferenz und vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden war, am 22. Januar 1986 veröffentlicht worden war (epd-Dokumentation 7/86). Die Gemeinsame Ökumenische Kommission hatte hier sowohl an die römisch-katholische als auch an die evangelische Kirchenleitung die Bitte gerichtet, »verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht mehr treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte.« (S. 11). Denn

<sup>52</sup> E, S. 245.

<sup>53</sup> E, S. 243.

teils seien die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts die Folgen »eines nicht voll durchgeklärten Sachverständnisses« (S. 11) gewesen oder hätten »auf Mißverständnissen der Gegenposition« beruht (S. 3); teils seien sie angesichts der Lehrentwicklung in den Kirchen überholt; teils hätten aber auch »neue Sacheinsichten zu einem hohen Maß an Verständnis geführt« (ebd.). Herr Schwarz zitiert auch die Aussage aus dem Schlußbericht: »Bei einigen Verwerfungsaussagen allerdings läßt sich auch heute noch kein Konsens feststellen« (ebd.). Mit Recht beanstandet Herr Schwarz, daß hier in dem Schlußbericht nicht vermerkt werde, für welche Verwerfungsaussagen diese Einschränkung gelte.

Weiter weist Herr Schwarz darauf hin, daß der Schlußbericht sich stützt auf eine umfangreiche Ausarbeitung des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen, die bei Abfassung seines Beitrages noch nicht vorlag, deren Veröffentlichung jedoch für den Herbst 1986 vorgesehen ist. Diese Ausarbeitung behandelt die drei Fragenkreise Rechtfertigung, Sakramente und Amt. Dieser Ökumenische Arbeitskreis, der kurz nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet worden war und vielfach unter dem Namen »Jäger-Stählin-Kreis« bekannt ist, hat in gut vierzigjähriger Arbeit Erhebliches beigetragen zu einer Aufarbeitung konfessioneller Differenzen. Mißverständnisse und Vorurteile. Zu keiner Zeit sind in diesem Arbeitskreis Unterschiede verschwiegen oder verharmlost worden. Die Veröffentlichungen, die von diesem Arbeitskreis vorgelegt worden sind, geben davon Zeugnis. Genannt seien die letzten Publikationen: Glaubensbekenntnis und Kirchengemeinschaft. Das Modell des Konzils von Konstantinopel (381), hg. von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg, 1982; Evangelium – Sakramente – Amt und die Einheit der Kirche. Die ökumenische Tragweite der Confessio Augustana, hg. von Karl Lehmann und Edmund Schlink, 1982; Das Opfer Jesu Christi und seine Gegenwart in der Kirche. Klärungen zum Opfercharakter des Herrenmahles, hg. von Karl Lehmann und Edmund Schlink, 1983.

Im Anschluß an den Besuch von Papst Johannes Paul II. in der Bundesrepublik Deutschland im Herbst 1980 war dieser Ökumenische Arbeitskreis beauftragt worden, zu den Fragen der Rechtfertigungslehre, der Sakramente und des Amtes eine Stellungnahme auszuarbeiten, dabei sollte die Frage geprüft werden, ob die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts heute noch den Partner betreffen oder nicht. Der Ökumenische Arbeitskreis hat, um diese Aufgabe zu bewältigen, drei Unterkommissionen gebildet, in denen auch andere Fachleute, die nicht Mitglieder in dem Ökumenischen Arbeitskreis waren, mitgearbeitet haben. In zahlreichen Sitzungen dieser Unterkommissionen sowie auf den Arbeitstagen des Ökumenischen Arbeitskreises als ganzen sind die im Entstehen begriffenen Texte beraten worden. Die

endgültige Fassung dieses Textes ist im März 1986 verabschiedet worden. Der Text trägt den Titel »Die Verwerfungen in den reformatorischen Bekenntnisschriften und in den Lehrentscheidungen des Konzils von Trient: Treffen sie noch den heutigen Partner?«

Es ist in mancher Hinsicht zu bedauern, daß der Schlußbericht, auf den sich Herr Schwarz bezieht, vorweg publiziert worden ist. Maßgebend wird erst der gesamte Text sein, der in der Schreibmaschinenfassung rund 200 Seiten umfaßt. Der Schlußbericht kann nur in Zusammenhang mit diesem vollen Text gesehen werden. Für die Auslegung und Beurteilung der Ausarbeitung ist der gesamte Text, nicht der Schlußbericht zugrundezulegen.

Da ich seit 1964 dem Ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen angehöre und von Anfang an bei der Ausarbeitung der Stellungnahme, die im Anschluß an den Papstbesuch in Auftrag gegeben worden war, mitgewirkt habe, sehe ich mich veranlaßt, zu einigen Punkten in dem Beitrag von Herrn Schwarz Stellung zu nehmen. Da zum Zeitpunkt der Abfassung meines jetzigen Beitrages der gesamte Text noch nicht der Öffentlichkeit übergeben worden ist, kann ich aus ihm noch nicht zitieren. Trotzdem seien einige Punkte betont, die auch ohne Bezugnahme auf den noch unveröffentlichten Text angesprochen werden können.

Herr Schwarz beschränkt sich auf die Rechtfertigungslehre. Hier hält er dem Schlußbericht vor, daß er sich nur mit dem anthropologischen Aspekt befasse. Man habe »einen Ausgleich zwischen der Macht der Gnade Gottes und der menschlichen Zustimmung zu Gottes Gnadenhandeln« angestrebt (S. 61). Nach Herrn Schwarz seien diese Ausführungen »fast wie ein Seitenstück zu einigen Artikeln der Konkordienformel« zu verstehen (ebd.). Im Grunde erwecke der Schlußbericht den Eindruck, »zwischen der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche bestehe ein Lehrwiespalt über die Rechtfertigung ganz analog zu den innerprotestantischen Auseinandersetzungen nach Luthers Tod« (ebd.).

Dagegen hebt Herr Schwarz hervor, daß es sich bei dem katholisch-evangelischen Dissens um etwas qualitativ anderes handle als bei den innerprotestantischen Streitigkeiten: »Die Frage, wie dem Menschen die rechtfertigende Gnade begegnet, wird in der evangelischen Kirche . . . anders beantwortet als in der römisch-katholischen Kirche. Deshalb kann sich die Erörterung der Rechtfertigungslehre nicht auf den anthropologischen Aspekt beschränken, sie muß auch den ekklesiologischen Aspekt einbeziehen« (ebd.). Für katholisches Denken sei es so, daß die Rechtfertigung vornehmlich durch die Taufe empfangen werden; nach reformatorischer Auffassung erfahre der Christ jedoch »die rechtfertigende Gnade durch den Glauben an das Evangelium von Jesus Christus« (S. 61 f.).

Mit Nachdruck betont Herr Schwarz unter Verweis auf die unterschiedli-

che Beicht- und Bußauffassung: »Die Rechtfertigung steht . . . (scil. in der Reformation) in einem anderen kirchlichen Zusammenhang als in der römisch-katholischen Kirche« (S. 62).

Von den weiteren Erwägungen in dem Beitrag von Herrn Schwarz sei noch Folgendes erwähnt. Herr Schwarz nimmt Bezug auf die Pflicht zur Beichte in der katholischen Kirche, die von Luther »des Papstes Tyrannei« genannt worden sei. Er gibt zwar zu, daß ein solches Urteil angesichts der gegenwärtigen Praxis der römisch-katholischen Kirche überspitzt sei, sagt dann jedoch weiter: »Wir sind nicht interessiert an den polemischen Zuspitzungen des theologischen Urteils, zu denen sich Luther in seiner Situation genötigt sah« (S. 64). –

Diese Äußerungen können nicht unwidersprochen bleiben. Nur zwei besonders wichtige Punkte seien dabei erwähnt.

1. Herr Schwarz führt zwar an, daß es bei der Arbeit der Ökumenischen Kommission um die Frage der Beibehaltung oder der Aufhebung der Verwerfungen des 16. Jahrhunderts gehe, behandelt aber den Schlußbericht dann doch in einer Weise, als handle es sich um ein Consensus-Dokument. Beides muß jedoch deutlich voneinander unterschieden werden. In der Ökumenischen Kommission hat man sich sehr bewußt auf die gestellte Aufgabe konzentriert. Eine Nivellierung der Unterschiede zwischen der katholischen und der evangelischen Rechtfertigungslehre ist von niemandem intendiert worden. Die Frage, der die Ökumenische Kommission sich zu stellen hatte, war jedoch die, ob angesichts der Aufarbeitung zahlreicher Mißverständnisse und angesichts der vergleichenden Studien, wie sie etwa von St. Pfürtner, O. H. Pesch, U. Kühn und anderen vorliegen, eine gegenseitige Verwerfung in der Frage der Rechtfertigungslehre heute noch vertretbar sei.

Dabei war insbesondere auch zu bedenken, daß die Arbeit der Ökumenischen Kommission sich zu konzentrieren hatte auf solche Texte, die in den verschiedenen Kirchen lehramtlich gültig sind. Was die evangelisch-lutherische Kirche betrifft, so gibt es weder in der Confessio Augustana noch in der Apologie eine Verurteilung der katholischen Rechtfertigungslehre. In den Schmalkaldischen Artikeln hat Luther die Frage, »wie man vor Gott gerecht wird und von guten Werken« (Bekennnisschriften S. 460f.), zu denjenigen Artikeln gerechnet, über die man mit verständigen Leuten von der Gegenseite sprechen könne (ebd. S. 433, 7f.).

Es ist nicht zu bestreiten, daß Luther sich sehr häufig äußerst scharf über die katholische Rechtfertigungslehre und über die »Werkerei« ausgesprochen hat und daß diese Äußerungen in der damaligen Situation weithin nur zu sehr berechtigt waren. Aber haben diese Äußerungen Luthers in der evangelisch-lutherischen Kirche verpflichtenden Charakter? Können sie

angesichts der im Gefolge des Trienter Konzils geänderten Praxis sowie der neu gefaßten Lehre der katholischen Kirche noch aufrechterhalten werden? Dabei ist weiter zu bedenken, daß auf dem Trienter Konzil zwar auch in der Rechtfertigungslehre zahlreiche Verurteilungen – ohne Namensnennung – ausgesprochen sind, daß aber seit langem unter Kennern beider Konfessionen kein Zweifel daran besteht, daß die dort apostrophierten Meinungen keine angemessene Wiedergabe der reformatorischen Rechtfertigungslehre sind. Insofern kann auch die katholische Kirche nicht mehr einfach sagen, daß die Verurteilungen des Trienter Konzils die reformatorische Rechtfertigungslehre treffen.

2. Ich gestehe, daß die Äußerung von Herrn Schwarz, wir seien »an den polemischen Zuspitzungen des theologischen Urteils« Luthers über den Papst »nicht interessiert«, mich betroffen macht. Luther hat mit einer nicht mehr zu überbietenden Schärfe den Papst als Antichristen abgelehnt. Dazu hat es damals gewiß Anlässe und auch Gründe gegeben. Und doch hat Luther, wie etwa aus seinen Schriften »Wider Hans Worst« (1541) und »Wider das Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet« (1545) hervorgeht, mit maßloser Polemik über das Papsttum gesprochen; dadurch hat Luther Erhebliches zur Vergiftung der Atmosphäre beigetragen. Daß die Gegenseite mit gleichen Waffen auf die Reformatoren und ganz besonders auf Luther dreinschlug, ist richtig.

Nun ist gerade katholischerseits das Lutherbild seit bald 50 Jahren erheblich revidiert worden. Was Männer wie Lortz oder Herte und viele andere geleistet haben, ist inzwischen weithin zum Allgemeingut geworden. Auf dem zweiten Vatikanischen Konzil hat kein Geringerer als Papst Paul VI. ein Schuldbekennntnis abgelegt, was den Schuldanteil der katholischen Kirche an der Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts angeht, und dafür um Vergebung gebeten. Es ist daraufhin weder von den protestantischen Konzilsbeobachtern noch auch von den protestantischen Kirchen als solchen geantwortet worden, weil niemand sich in der Lage sah, hier als bevollmächtigter Sprecher zu antworten und eine ähnliche Bitte um Vergebung auch von seiten der reformatorischen Kirchen auszusprechen.

Kann man angesichts dieser erstaunlichen Revision des Urteils der katholischen Kirche und angesichts dieser tiefen geistlichen Erneuerung, die aus Pauls VI. Vergebungsbite spricht, wirklich sich mit dem Satz aus der Affäre ziehen, wir seien an Luthers polemisch zugespitzten Urteilen über das Papsttum nicht interessiert? Das wäre ganz gewiß keine vom Evangelium her zu verantwortende Haltung. Wenn das aber so ist, dann kommen wir gerade bei den Verwerfungen nicht um eine Aufarbeitung der unglaublichen Härte herum, wie sie sich auf allen Seiten im 16. Jahrhundert zeigt.

Noch einmal: die Revision der Verwerfungen, wenn sie denn wirklich

zustande kommen sollte, kann noch nicht die Kirchenspaltung überwinden. Dazu bedarf es einer viel stärkeren Gemeinsamkeit oder wenigstens einer Annäherung oder auch eines Zusammenwachsens in zahlreichen Fragen, die noch zwischen den Kirchen stehen. Aber die Revision der Verwerfungen könnte dazu helfen, die Atmosphäre zu entgiften. Es wäre nicht gut, wenn die römisch-katholische Kirche, der man protestantischerseits so oft Starrheit vorgeworfen hat, hier eher zu einer echten Umkehr bereit sein sollte als die Kirche der Reformation.

Prof. Dr. Bernhard Lohse, Wittenbergener Weg 40, 2000 Hamburg 56